



Heimreglement



Heimreglement

1	Alige	mein	. 3
	1.1	Trägerschaft	
	1.2	Zweck	3
2	Organisation		. 3
	2.1	Vorstand	3
	2.2	Geschäftsleitung	
	2.3	Revisionsstelle	
	2.4	Aufsicht	
3	Admi	nistration	. 4
•	3.1	Aufnahme	
	3.2	Anmeldung	
	3.3	Eintritt	4
	3.4	Kündigung	
	3.5	Todesfall	
4	Finar	nzen	5
_	4.1	Pensionspreise / Taxen	
	4.1	Kostenvorschuss	
	4.3	Rechnungsstellung	
_	_	5 5	
5		chiedene Bestimmungen	
	5.1	Zimmerzuteilung	
	5.2	Möblierung	
	5.3	Kleider/Wäsche	
	5.4	Arztwahl	
	5.5	Seelsorge	
	5.6	Haustiere	
	5.7	Sicherheit	
	5.8	Datenschutz	
	5.9	Besuchszeiten	
	5.10	Sterbehilfe	
	5.11	Versicherung	
	5.12	Beschädigungen	
	5.13	Bargeld und Wertsachen	
	5.14 5.15	Erwachsenenschutzrecht	
	5.15	Beschwerden	/
6	Inkra	fttreten	7



1 Allgemein

1.1 Trägerschaft

Das Seniorenzentrum Horn wird in der Rechtsform einer Genossenschaft (Genossenschaft Altersund Pflegeheim Horn) geführt und vermietet auch Seniorenwohnungen. Für die Seniorenwohnungen gilt ein separates Reglement.

1.2 Zweck

- Das Seniorenzentrum Horn bietet eine Heimstätte für betagte Personen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen.
- Bei der Aufnahme werden die Einwohner von Horn bevorzugt. Dasselbe gilt für Einwohner von Tübach im Rahmen des mit dieser Gemeinde abgeschlossenen Vertrages. Um in den Genuss des Tarifs für Einheimische zu kommen, muss ein künftiger Bewohner¹ vor dem Heimeintritt mindestens 2 Jahre in Horn oder Tübach ansässig sein, d.h. seine Schriften in dieser Gemeinde deponiert haben. Der beim Eintritt gültige Tarif gilt für die gesamte Aufenthaltsdauer.
- Im Rahmen der Möglichkeiten werden auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen. Aufgenommen werden Menschen aller Konfessionen und jeden Standes.
- Für die Aufnahme in das Heim besteht kein Rechtsanspruch.

2 Organisation

- Gemäss dem Organigramm der Genossenschaft bestehen für das Seniorenzentrum folgende Organe:
 - a) der Vorstand der Genossenschaft
 - b) die Geschäftsleitung
 - c) Revisionsstelle

2.1 Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Aufsichtsorgan. Er wählt die Geschäftsleitung und legt deren Befugnisse fest. Er beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung über Stellenplan, die allgemeinen Anstellungsbedingungen sowie über aussergewöhnliche Aufwendungen.

Er ist Rekursinstanz bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung.

2.2 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleiter steht dem Betrieb des Seniorenzentrums Horn vor und ist im Rahmen des Budgets und der Weisungen des Vorstandes befugt, alle Anordnungen zum Wohl des Heims, seiner Bewohner und Angestellten zu treffen.

Dem Geschäftsleiter sind die Angestellten unterstellt. Er hat im Rahmen des Stellenplans und der Besoldungsordnung die Anstellungen vorzunehmen, die Angestellten zu leiten und zu beaufsichtigen und für ein gutes Arbeitsklima besorgt zu sein. Er trägt die oberste Verantwortung für die gute Betreuung der Betagten und Pflegebedürftigen. Die Kompetenzbegrenzungen werden im Stellenbeschrieb geregelt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet



2.3 Revisionsstelle

Der Revisionsstelle obliegt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Der Revisionsstelle kommen die Befugnisse und Pflichten nach Art. 907 bis 909 OR zu. Sie hat dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht einzureichen.

2.4 Aufsicht

Das Aufsichtsrecht hat der Kanton gemäss der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht

3 Administration

3.1 Aufnahme

Das Anmeldeformular ist an den Geschäftsleiter zu richten. Bewerber von der Gemeinde Horn und Tübach werden bevorzugt berücksichtigt.

Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der Geschäftsleiter nach Rücksprache mit der Bereichsleitung Pflege und Betreuung, in Spezialfällen wird der Hausarzt oder der Heimarzt beigezogen.

Personen, die wegen ansteckender Krankheit oder durch ihr Verhalten das Zusammenleben gefährden oder untragbar machen, können nicht aufgenommen werden.

Für die Aufnahme im Heim besteht kein Rechtsanspruch.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit einem heiminternen Formular.

3.3 Eintritt

Beim Eintritt wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen.

3.4 Kündigung

Der Pensionsvertrag kann beidseitig, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, sind die Taxen für diesen Zeitraum (abzüglich Pflegetaxe) geschuldet.

Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis fristlos aufgelöst werden:

- bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in ein Spital oder in eine andere Institution erfordert,
- bei Bewohnern, deren Verhalten das Zusammenleben im Heim stört,
- bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen.



3.5 Todesfall

- Bewohner im Einzelzimmer:
 Im Todesfall erlischt der Bewohnervertrag mit der Zimmerräumung.
- Bewohner im Zweierzimmer:
 Das Vertragsverhältnis erlischt nach Ablauf von fünf Tagen ab dem Todestag, welche zum vollen
 - Pensionspreis, abzüglich der Verpflegung verrechnet werden.

 Das Eigentum des Verstorbenen ist von den Angehörigen innerhalb der gleichen Frist abzuholen.
- Bis zum Erlöschen des Bewohnervertrages sind die Taxen geschuldet.
- Bei einer früheren Belegung des Zimmers durch eine Neuaufnahme endet der Vertrag dementsprechend früher.

4 Finanzen

4.1 Pensionspreise / Taxen

Die Pensionstaxen und Betreuungspauschale werden durch den Vorstand der Genossenschaft in einer Taxtabelle festgelegt.

4.2 Kostenvorschuss

Bei Eintritt in das Heim ist der in der Taxordnung / Taxtabelle erwähnte Kostenvorschuss zu entrichten, der mit der Schlussrechnung ohne Zins verrechnet wird.

4.3 Rechnungsstellung

Die Bezahlung der Monatsrechnung für Pension, Betreuung und Pflegeleistungen sowie weitere Leistungen hat jeweils spätestens 30 Tage nach Fakturadatum zu erfolgen.

5 Verschiedene Bestimmungen

5.1 Zimmerzuteilung

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung, allfälligen Wünschen wird jedoch nach Möglichkeit entsprochen.

Der Geschäftsleiter ist befugt, bei Vorliegen besonderer Gründe, Umplatzierungen vorzunehmen. Der Bewohner und dessen Angehörige werden von vom Geschäftsleiter rechtzeitig informiert.

5.2 Möblierung

Einzelzimmer:

 können durch die Bewohnerinnen und Bewohnern selbst möbliert werden. Falls notwendig, entscheidet der Geschäftsleiter vor Eintritt über die zugelassenen Möbelstücke. Das Seniorenzentrum stellt ein Pflegebett und Krankenmobilien zur freien Verfügung.

Doppelzimmer:

Im Doppelzimmer werden alle Einrichtungen durch das Seniorenzentrum zur Verfügung gestellt.

5.3 Kleider/Wäsche

Mitzubringen sind genügend Kleider, Wäsche und Toilettenartikel.



5.4 Arztwahl

Die Bewohner können sich weiterhin durch ihren Hausarzt betreuen lassen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Dienste der Ärzte von Horn und Umgebung zu beanspruchen.

Als Repräsentant des Seniorenzentrums in medizinischen Fragen nach aussen und für die kantonalen Stellen wirkt der Heimarzt.

5.5 Seelsorge

Im Seniorenzentrum finden regelmässig Gottesdienste für die Bewohnenden statt. Es steht den Bewohnern frei, an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Für die seelsorgerische Betreuung sind die Pfarrämter der Gemeinde Horn zuständig. Die Bewohner können auch einen Seelsorger nach eigener Wahl hinzuziehen.

5.6 Haustiere

Haustiere dürfen in der Regel nicht gehalten werden. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Geschäftsleiter.

5.7 Sicherheit

Das Rauchen und Abbrennen von Kerzen ist in allen Zimmern und Räumen des Seniorenzentrums verboten.

Spiritusapparate, Tauchsieder, Bügeleisen, elektrische Heizöfen, Heizkissen etc., dürfen aus Sicherheitsgründen nicht in den Zimmern verwendet werden. Dem Geschäftsleiter steht das Recht zu, die Ausstattung zu kontrollieren.

5.8 Datenschutz

Die persönlichen Daten werden gemäss Datenschutzbestimmungen verwaltet.

Fotos von Bewohnern und Bezugspersonen können nach schriftlicher Einwilligung publiziert werden (Zeitung, Homepage usw.) und sofern dies nicht explizit dem Seniorenzentrum Horn untersagt wurde.

5.9 Besuchszeiten

Das Seniorenzentrum verzichtet auf feste Besuchszeiten. Die Besucher werden allerdings gebeten, auf die Bedürfnisse und das Wohlbefinden der Bewohner Rücksicht zu nehmen. Je nach Befinden des Bewohners und eventueller Mitbewohner können die Besuche durch den Geschäftsleiter eingeschränkt werden.

5.10 Sterbehilfe

Sterbehilfeorganisationen werden unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen der Zugang ins Seniorenzentrum Horn gewährt. Es ist uns bewusst, dass es Menschen gibt, die den Wunsch haben, ihr Lebensende selbst zu bestimmen, indem sie Unterstützung von Sterbehilfeorganisationen in Anspruch nehmen möchten. In solchen Fällen treten wir in einen einfühlsamen Dialog ein, um gemeinsam nach den bestmöglichen Lösungen zu suchen. Obwohl die Option der Suizidbeihilfe im Seniorenzentrum Horn besteht, engagieren wir uns intensiv dafür, die palliative Grundversorgung so zu optimieren, dass der Wunsch nach einem selbstbestimmten Tod mithilfe einer Sterbeorganisation in den Hintergrund rückt.

5.11 Versicherung

- Der Abschluss der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung sowie der erforderlichen Zusatzversicherungen ist Sache der Bewohner.
- Ein Abschluss einer ausreichenden Versicherung von Effekten und Mobiliar gegen Diebstahl und andere Risiken wird empfohlen. Die Prämienzahlung ist Sache der Versicherten.
- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Die Prämienzahlung ist Sache der Versicherten.



5.12 Beschädigungen

Die Bewohner haften für selbstverschuldete Sachschäden an heimeigenen Effekten, Gebäuden und Mobiliar insbesondere infolge übermässiger Abnützung oder Verunreinigung. Die Behebung der Beschädigungen erfolgt auf Kosten der Bewohner.

5.13 Bargeld und Wertsachen

Die Bewohner haben für die sichere Aufbewahrung von Bargeld und Wertsachen selbst zu sorgen. Vor allem wird empfohlen, Bargeld bei der Bank zu deponieren. Für abhandengekommene Geld- oder Sachwerte lehnt das Heim jede Haftung ab.

5.14 Erwachsenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohner nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

5.15 Beschwerden

Beschwerden betreffend Dienstleistungen, Pflege und Personal sind an den Geschäftsleiter zu richten.

Beschwerden über den Geschäftsleiter sind an den Präsidenten des Genossenschaftsvorstands zu unterbreiten.

Die letzte Beschwerdeinstanz ist das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau.

6 Inkrafttreten

Dieses Heimreglement ersetzt das Reglement vom September 2009.

Datum: 01. Januar 2024 Überarbeitet: Dezember 2023